

**Von:** [Gemeindebund Steiermark](#)  
**An:** ["Office | Österr. Gemeindebund"](#)  
**Bcc:** ["Dirnberger Erwin"; Dr. Martin Ozimic, Gemeindebund Steiermark; Dr. Karin Wielinger, Gemeindebund Steiermark](#)  
**Betreff:** Umfrage Befugnisse Landesrechnungshöfe; ZI.024/220324/HA ~30033~  
**Datum:** Dienstag, 2. April 2024 14:27:00  
**Anlagen:** [image004.png](#)

---

*Sehr geehrter Herr Präsident!*

*Sehr geehrter Herr Generalsekretär!*

In der Steiermark finden sich die Bestimmungen über die Kompetenz des Landesrechnungshofs im Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG).

Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 8 kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung von Gemeinden, die Mittel vom Land erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Gemäß Abs. 2 kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung

- Ziffer 1: von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern
- Ziffer 2: von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gem. Z 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinde gem. Z 1 bestellt sind
- Ziffer 3: von Unternehmungen, die Gemeinden gem. Z 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand.
- Ziffer 4: von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.
- Ziffer 5: öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gem. Z 1

Gemäß Abs. 3 kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung

- Ziffer 1: von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern (in jedem Kalenderjahr dürfen nur 2 derartige Prüfungsanträge vom Landtag oder von der Landesregierung gestellt werden) (siehe Art. 51 Abs. 4)
- Ziffer 2: von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden gem. Z 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde gem. Z 1 bestellt sind
- Ziffer 3: von Unternehmungen, die Gemeinden gem. Z 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand.
- Ziffer 4: von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.
- Ziffer 5: öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gem. Z 1

Absatz 4: Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofs gem. Abs. 1 bis 3, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

#### Artikel 51 – Verfahren

Abs. 1: Der Landesrechnungshof führt Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen (Art. 50 Abs. 1 und 2) oder auf Antrag (Art. 50 Abs. 1 und 3) durch.

Abs. 2: Ein Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 kann gestellt werden

- 1: vom Landtag
- 2: von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages
- 3: vom Kontrollausschuss auf Anregung der Landesregierung oder eines Mitgliedes der Landesregierung für seinen jeweiligen Geschäftsbereich.

Abs. 3: Ein Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 kann ebenfalls von mindestens 2% der zum Landtag Wahlberechtigten gestellt werden (Kontrollinitiative). Das Nähere wird durch Landesgesetz geregelt. Ein solches Gesetz kann vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 4: Eine Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 3 ist nur auf Grund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. In jedem Kalenderjahr dürfen nur zwei derartige Prüfungsanträge vom Landtag und nur zwei derartige Prüfungsanträge von der Landesregierung gestellt werden. Anträge auf Gebarungskontrollen gemäß Art. 50 Abs. 3 sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen. Anm.: in der Fassung [LGBL. Nr. 8/2012, 76/2014](#)

Wir hoffen, mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben

*mit herzlichen Grüßen*

*Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger*

*LGF Mag. Dr. Martin Ozimic*

---

Martina Schaffer



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, A-8041 Graz

Telefon: +43/316/82 20 79-201

Fax: +43/316/82 20 79-290

E-Mail: [schaffer@gemeinebund.steiermark.at](mailto:schaffer@gemeinebund.steiermark.at)

[www.gemeinebund.steiermark.at](http://www.gemeinebund.steiermark.at)

---